

Sinn beteiligen. Die Zwangsarmenpflege wird nur von öffentlichen Verbänden, und zwar auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ausgeübt. Ihre Mittel nimmt sie, in Ermangelung von andern, aus Steuern. Diese Mittel sind thesaurisch unbeschränkt; sie müssen so groß sein, daß die Armenpflege allen Fällen der Hilfsbedürftigkeit gerecht werden kann. Die Zwangsarmenpflege hat entweder für alle Arten von Hilfsbedürftigkeit oder nur für bestimmte Arten zu sorgen, z. B. nur für Geisteskranke oder für verlassene Kinder oder nur für Kranke u. s. w. Man spricht im letzteren Fall von einer beschränkten Zwangsarmenpflege. Innerhalb des Umfangs ihrer Verpflichtung ist aber jede Zwangsarmenpflege eine unbeschränkte. Sie muß jedem Hilfsbedürftigen die erforderliche Hilfe gewähren.

2. Die Frage, ob und inwieweit die staatliche Zwangsarmenpflege berechtigt ist, darf in der Praxis als eine überwundene angesehen werden. Man sieht immer mehr ein, daß die öffentliche Armenpflege unter den heutigen Verhältnissen unentbehrlich ist, daß eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, den Bedürftigen im Notfall zu unterstützen und ihm die physische Existenz zu erhalten. Prinzipiell muß verlangt werden, daß für den notwendigen Unterhalt des Bedürftigen, für das Existenzminimum, immer ein öffentlicher Verband verpflichtet ist. Dabei bleibt der ausführende Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, wann Hilfsbedürftigkeit vorliegt und welches Maß von Unterstützung zu gewähren ist. Ein Mißbrauch der öffentlichen Behörden ist bei der Zwangsarmenpflege naturgemäß in geringerem Maß als bei der durch die öffentlichen Behörden geübten freiwilligen Armenpflege möglich. Überflüssig würde die öffentliche Armenpflege nur dann sein, wenn die organisierte kirchliche und Privatarmenpflege die Rechtspflicht der Unterstützung übernehme und wenn sie ferner in ihrer Organisation und in ihren Mitteln allen Ansprüchen genüge. Unter den heutigen Verhältnissen werden diese Forderungen aber kaum erfüllbar sein. Neben der öffentlichen Armenpflege bleibt der organisierten kirchlichen und Privatarmenpflege ein recht umfangreiches Gebiet nachbringender Tätigkeit. Daher ist notwendig, daß der Staat den Bestrebungen der freien Niederstätigkeit nicht nur größte Bewegungsfreiheit gebe, sondern dieselbe in jeder Beziehung unterstütze. Eine außerordentlich bedeutsame Frage ist die Forderung für das richtige Zusammenwirken der öffentlichen Armenpflege und der freien Niederstätigkeit zu finden und die gesetzliche Festlegung, welchem öffentlich-rechtlichen Verband die Verpflichtung zur Armenpflege obliegen soll. In der Hauptsache ist diese Frage wohl eine Zweckmäßigkeitfrage. Die Freiwilligkeit, die Freiheit der Niederlassung, die Freiheit der Eheschließung, die Freiheit, in jeder Gemeinde ein Gewerbe zu treiben und Grundbesitz zu erwerben, hat den Gemeinden keinen Einfluß auf die Zahl und Art

ihrer „Bürger“ genommen. Die Gemeindeobrigkeit kann, abgesehen von einigen gesetzlich festgelegten Ausnahmen, niemand verhindern, sich im Gemeindegebiet anzusiedeln. Ein Gemeindeverband im alten Sinn besteht nicht mehr, ebenso wenig eine „Aufnahme“ als Bürger. Lediglich der Aufenthalt macht den einzelnen zum Bürger. Diese Verminderung der Rechte der Gemeinden hat denn auch schon zu dem Vorschlag geführt, die Armenlasten als Staatslasten zu erklären. Man soll indeffen den Staat nicht mit Aufgaben belasten, die von engeren oder weiteren Kommunalverbänden in besserer Weise gelöst werden können. So hält man denn heute allgemein daran fest, daß die Armenverwaltung und die Aufbringung der Armenlasten im wesentlichen Sache der Gemeinden sei.

3. Am Ende des 18. Jahrh. beschäftigte man sich in verschiedenen Staaten mit der Frage der Neuorganisation der Armenpflege, so in Hamburg 1791 auf Anregung von Büsch, in Oesterreich unter Joseph II., in Bayern nach Fingerschellen des Grafen Rumford. In Bezug auf die Frage, welcher Gemeinde die Armenfürsorge obliegen soll, fanden in Deutschland bis zum Erlaß des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 zwei Systeme einander gegenüber, die man mit den Schlagworten bezeichnete: „Heimatrecht“ und „Unterstützungswohnsitz“. Das Heimatrecht bedeutet die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde und wurde nach den verschieden gestalteten Gesetzgebungen grundsätzlich nur durch Geburt in der betreffenden Gemeinde oder durch ausdehnliche Aufnahme in den Gemeindeverband erworben, außerdem aber auch durch Aufenthalt, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen, wie Unbescholtenheit, polizeiliche Anmeldung, selbständige Wirtschaft u. s. w., hinzutraten. Lediglich durch Aufenthalt wurde aber das Heimatrecht nicht erworben. Verloren wurde das Heimatrecht nicht, es sei denn, daß ein neues Heimatrecht an einem andern Ort erworben wurde; Heimatslose gab es also nicht. In Preußen wurde nach dem Allgemeinen Landrecht die Unterstützungsspflicht der Gemeinde schon durch die Zählung der Gemeindeabgaben begründet. Das Gesetz vom 31. Dez. 1842 führte dann ausdrücklich die Freiwilligkeit ein. Der Unterstützungswohnsitz wurde nach längerer Volljährigkeit durch mindestens dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Gemeinde erworben. Die Unterstützungsspflicht für Personen ohne Unterstützungswohnsitz lag den Landarmenverbänden ob. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welches zuerst als Norddeutsches Bundesgesetz erlassen und später auf Hessen, Württemberg und Baden ausgedehnt wurde, jezt für ganz Deutschland mit Ausnahme von Bayern und Elbisch-Pommern gilt. Ist von dem Grundgedanken der dezentralisierten Hilfeleistung nach dem Wohlthätigkeitsprinzip getragen und unter Beibehaltung der Ortsarmenverbände und der Landarmen-